

227 003

IV ZB 359/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

**des Dr. Walter B [REDACTED],
[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED],**

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr [REDACTED] -

gegen

**das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
[REDACTED].**

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Müstenberg und Dr. Graf
in der Sitzung vom 1. Dezember 1965
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klügers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 29. April 1965 wird zurück-
gewiesen. Gerichtliche Gebühren und Aus-
lagen werden nicht erhoben. Die außerger-
ichtlichen Kosten der Beschwerde hat der
Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger war nationalsozialistischen Gewaltmaß-
nahmen ausgesetzt. Er hat Entschädigung wegen Schadens
an Eigentum und Vermögen geltend gemacht und vorgetra-
gen, er sei an der Firma B. & Co mit Kaufhäusern
in G. und R. zu 90 % und an der Firma B.
& Co mit einem Kaufhaus in S./Sachsen zu 80 % be-
teiligt gewesen. Im Jahre 1944 habe er damit begonnen,
die Warenlager nach dem Westen zu verlagern. Diese
Verlagerung, die die vorhandenen Werte wenigstens

- 3 -

teilweise gerettet haben würde, sei wegen seiner Verhaftung und deren Auswirkungen auf die Betriebsangehörigen nicht fortgesetzt worden. Plünderungen und die russische Besetzung hätten deshalb einen erheblichen Vermögensschaden verursacht.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag zurückgewiesen. Die Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die Gründe, die nach § 219 Abs. 2 BGG vorliegen müssen, wenn die Revision zugelassen werden soll, sind jedoch nicht gegeben. Bei einer Zulassung der Revision hätte der Bundesgerichtshof nicht über klärungsbedürftige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Auch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und die Fortbildung des Rechts erfordern keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Schaden habe nicht den Kläger, sondern die Gesellschaften betroffen, an denen er beteiligt war. Auch als Geschäftsführer oder Liquidator könne der Kläger den Schaden wegen der Vorschrift des § 146 Abs. 1 BGG nicht geltend machen.



Der Schaden, der eine Gesellschaft auf Grund persönlicher Verfolgung eines Gesellschafters trifft, begründet keinen Entschädigungsanspruch. Das hat der Senat bereits ausgesprochen (BGH Rs# 1961, 63). Dieser Grundsatz hat auch bei der Verfolgung eines beherrschenden Mehrheitsgesellschafters zu gelten. Allerdings hat der Senat einem Einmann-Gesellschafter einer GmbH Entschädigungsansprüche zugebilligt (vgl. BGH Rs# 1964, 172; Urteil vom 19. November 1965 - IV ZR 284/64).

In beiden Entscheidungen ist die besondere Stellung eines Einmann-Gesellschafters hervorgehoben und ausgesprochen, daß im allgemeinen an den Grundsatz der Trennung von Gesellschaften und ihren Anteilseignern festgehalten werden muß. Daraus ergibt sich, daß eine Ausnahme vom Trennungsprinzip nur in ganz begrenzten Sonderfällen zulässig ist, so daß eine Ausnahme für den Mehrheitsgesellschafter nicht in Betracht kommt. Auch mit Rücksicht darauf, daß ein Anspruch der Gesellschaft wegen der Vorschrift des § 146 BGG nicht gegeben ist, kann dem Mehrheitsgesellschafter kein persönlicher Entschädigungsanspruch zugebilligt werden (vgl. BGH Rs# 1961, 63). Auch die Auffassung der sofortigen Beschwerde, ob sei zu entscheiden, wo der Schaden entstanden ist, entweder am Sitz der Gesellschaft oder am Ort der Tat, kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Aus der Vorschrift des § 146 BGG ergibt sich, daß im Entschädigungsrecht der Ort der Vernichtung oder Beschädigung von Vermögensgegenständen als Ort des Schadenseintritts gilt. Denn eine Gesellschaft, die im Geltungsbereich des BGG ihren Sitz hat, hat keinen

Entschädigungsanspruch, wenn ihr Eigentum oder Vermögen an einem Ort außerhalb dieses Geltungsbereichs beeinträchtigt worden ist.

Der sofortigen Beschwerde ist auszugeben, daß das Berufungsgericht die Rechtsform der Gesellschaften, an denen der Kläger beteiligt war, nicht festgestellt hat. Auch das kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Auch wenn man mit der sofortigen Beschwerde davon ausgeht, daß es sich bei den Gesellschaften um offene Handelsgesellschaften oder um Kommanditgesellschaften gehandelt hat, die die Voraussetzungen des § 143 BGG erfüllen, ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden. Denn dann ergibt sich aus § 146 Abs. 1 Satz 2 BGG, daß nach Inkrafttreten des BGG-Schlußgesetzes ein Anspruch besteht, der im Wege eines neuen Antrags gem. Art. III Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BGG-Schlußgesetz bei der Entschädigungsbehörde geltend gemacht werden muß.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge der §§ 225 Abs. 1 BGO,
97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Haske